

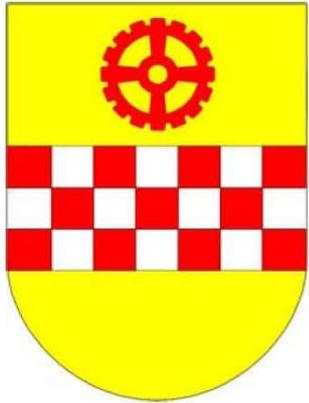


STADT KAMEN

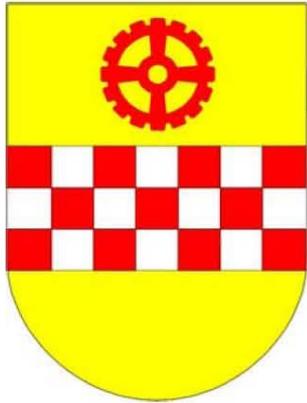
Planungs- und Straßenverkehrsausschuss

5. Sitzung, 28. November 2017

- Einwohnerfragestunde
- Integriertes Handlungskonzept Kamen-Heeren-Werve
Umgestaltung Nebenzentrum
hier: Vorstellung durch Kraft.Raum Landschaftsarchitektur und Stadtentwicklung, Krefeld
- Integriertes Handlungskonzept Kamen-Heeren-Werve
hier: Anmeldung zum Städtebauförderprogramm 2018
- Integriertes Handlungskonzept Kamen SG Innenstadt V
hier: Beschluss zur Aufnahme des Projektes „Städtebaulich Umgestaltung des Willy-Brandt-Platzes“
sowie Anmeldung dieser Maßnahme zum Städtebauförderprogramm 2018
- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen im Bereich des
Bebauungsplangebietes Nr. 04.1 Ka „Gewerbegebiet Ost/Henry-Everling-Straße“
hier: Feststellungsbeschluss
- Bebauungsplan Nr. 04.1 Ka „Gewerbegebiet Ost/Henry-Everling-Straße“
hier: Satzungsbeschluss
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05 Ka-Me „Am Langen Kamp“
hier: Satzungsbeschluss
- Weiterentwicklung Regionales Radwegenetz in der Metropole Ruhr
- Bauvorhaben im Stadtgebiet
- Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen



Einwohnerfragestunde



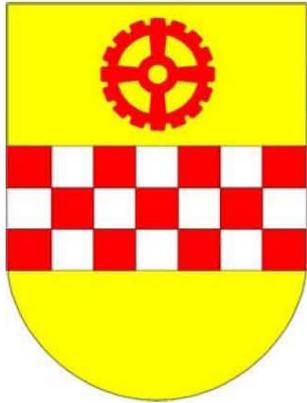
Integriertes Handlungskonzept Kamen-Heeren-Werve Umgestaltung Nebenzentrum

hier: Vorstellung durch Kraft.Raum Landschaftsarchitektur
und Stadtentwicklung, Krefeld



Integriertes Handlungskonzept Kamen-Heeren-Werve

hier: Anmeldung zum Städtebauförderprogramm 2018



Integriertes Handlungskonzept Kamen SG Innenstadt V

hier: Beschluss zur Aufnahme des Projektes
„Städtebaulich Umgestaltung des Willy-Brandt-Platzes“
sowie Anmeldung dieser Maßnahme zum
Städtebauförderprogramm 2018



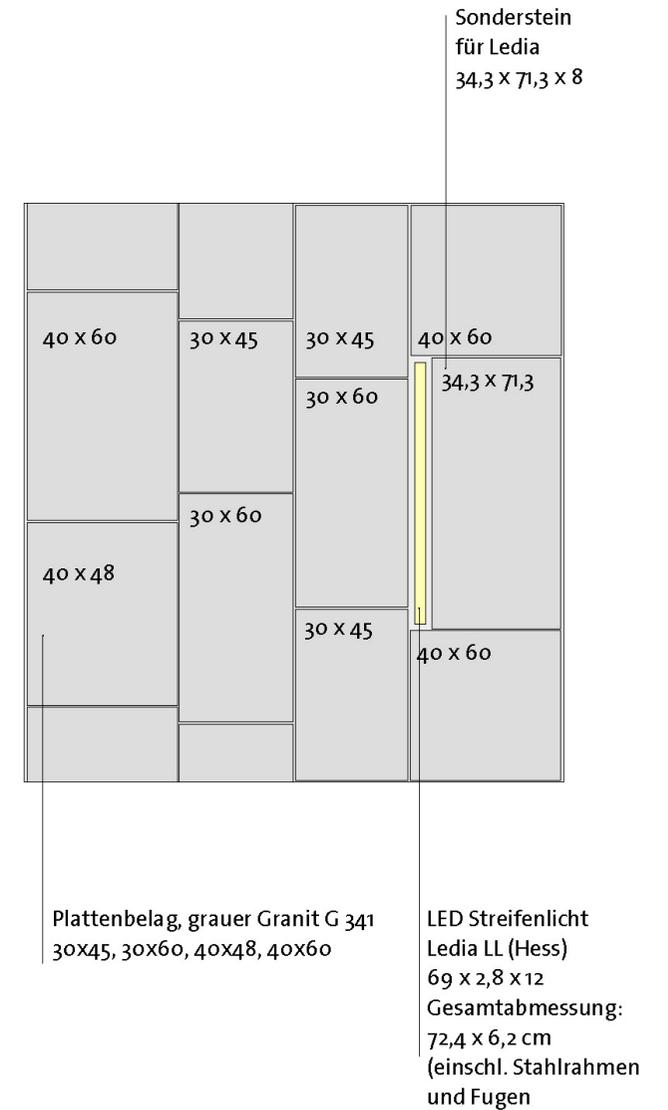


Bestand

Willy-Brandt-Platz, Kamen



Lichtlinie Ledia, Fa. Hess



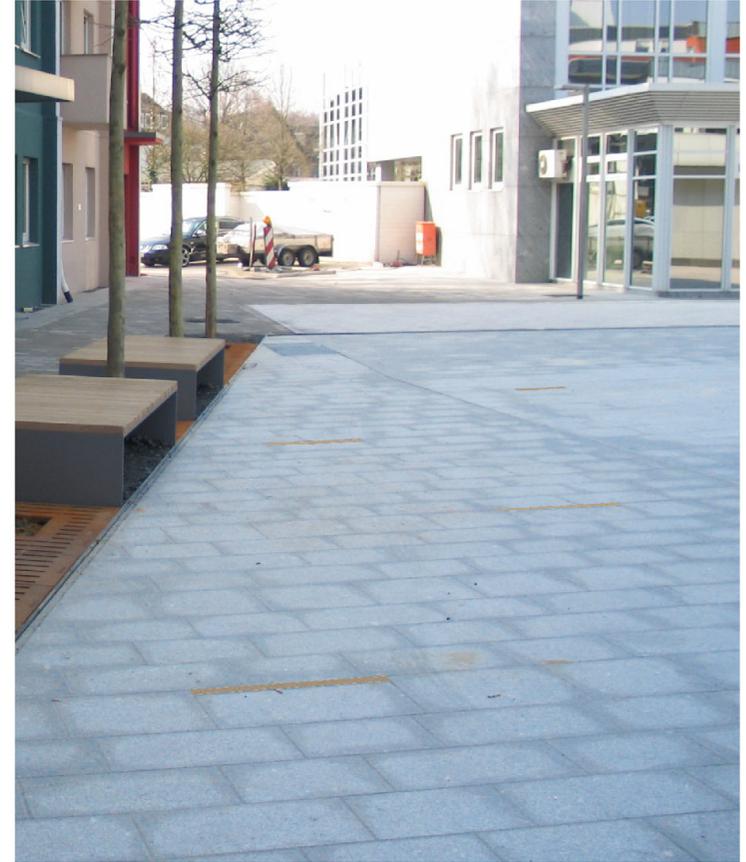
Aufsicht

Detail Bronze Intarsie

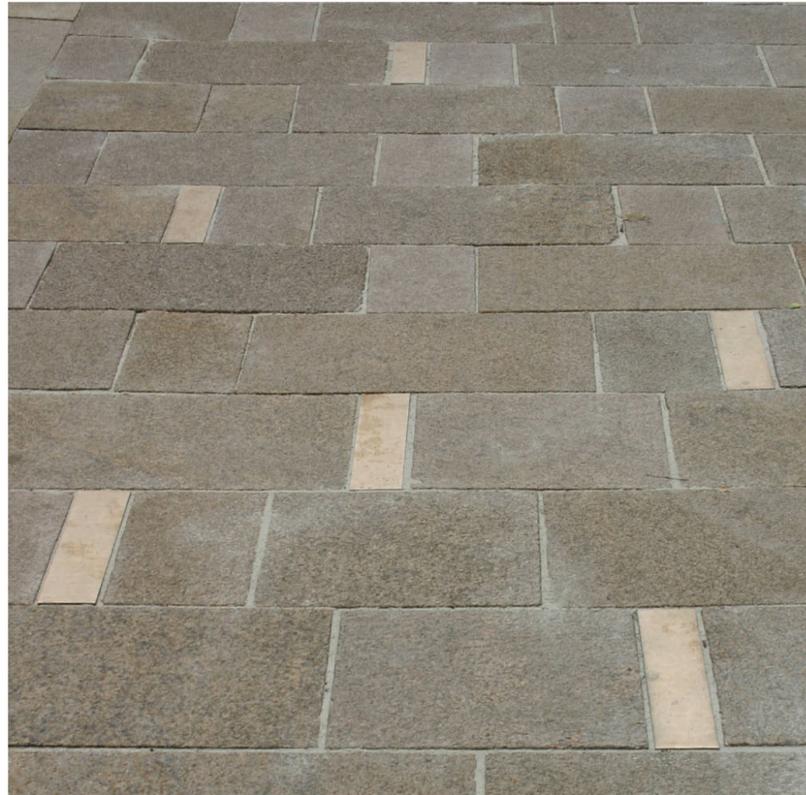


Bronze Intarsie

Willy-Brandt-Platz, Kamen



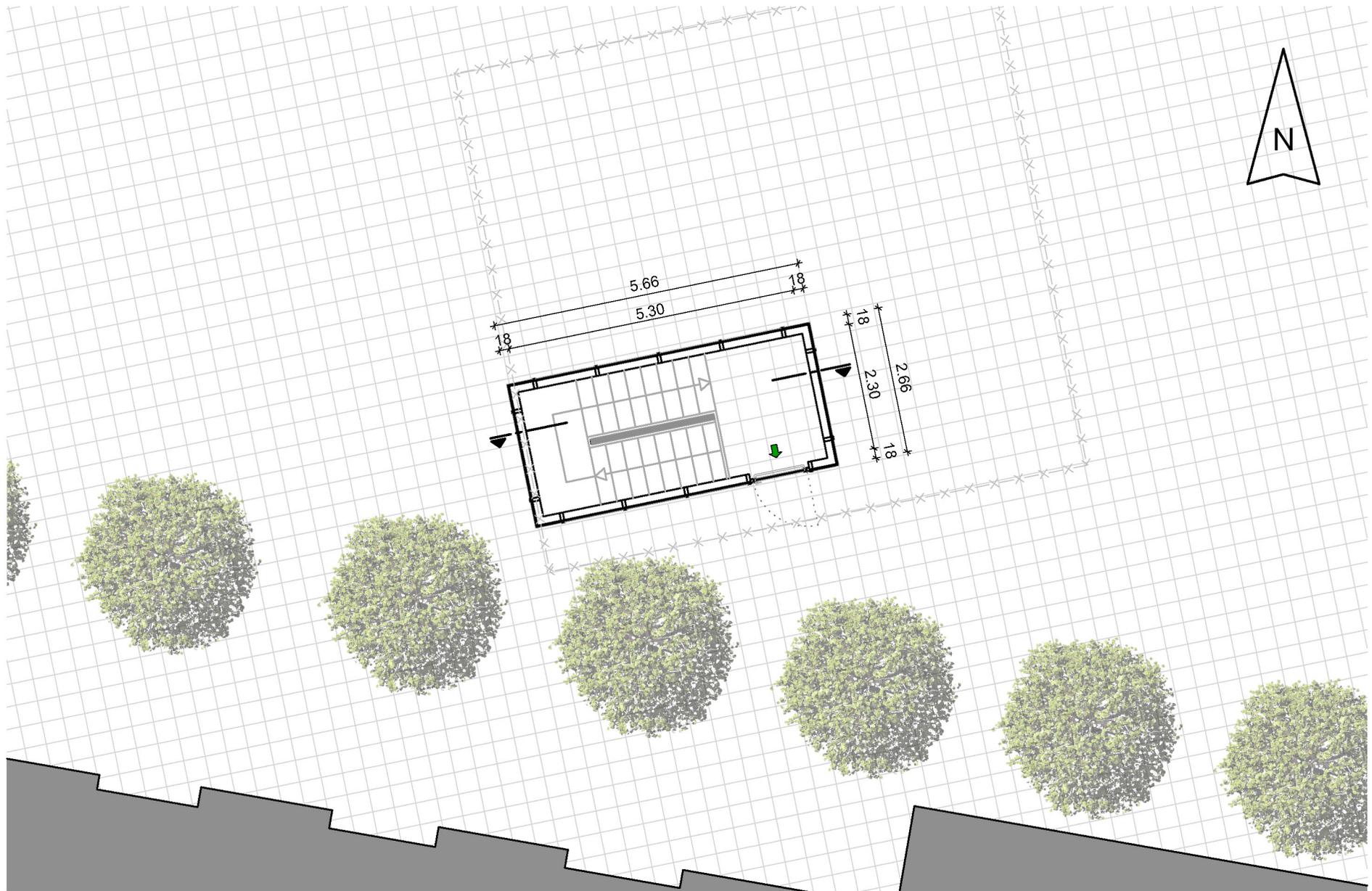
Referenzfotos Bronze



Willy-Brandt-Platz, Kamen

Überdachung Treppenanlage Tiefgarage

Willy-Brandt-Platz, 59174 Kamen



Überdachung Treppenanlage Tiefgarage

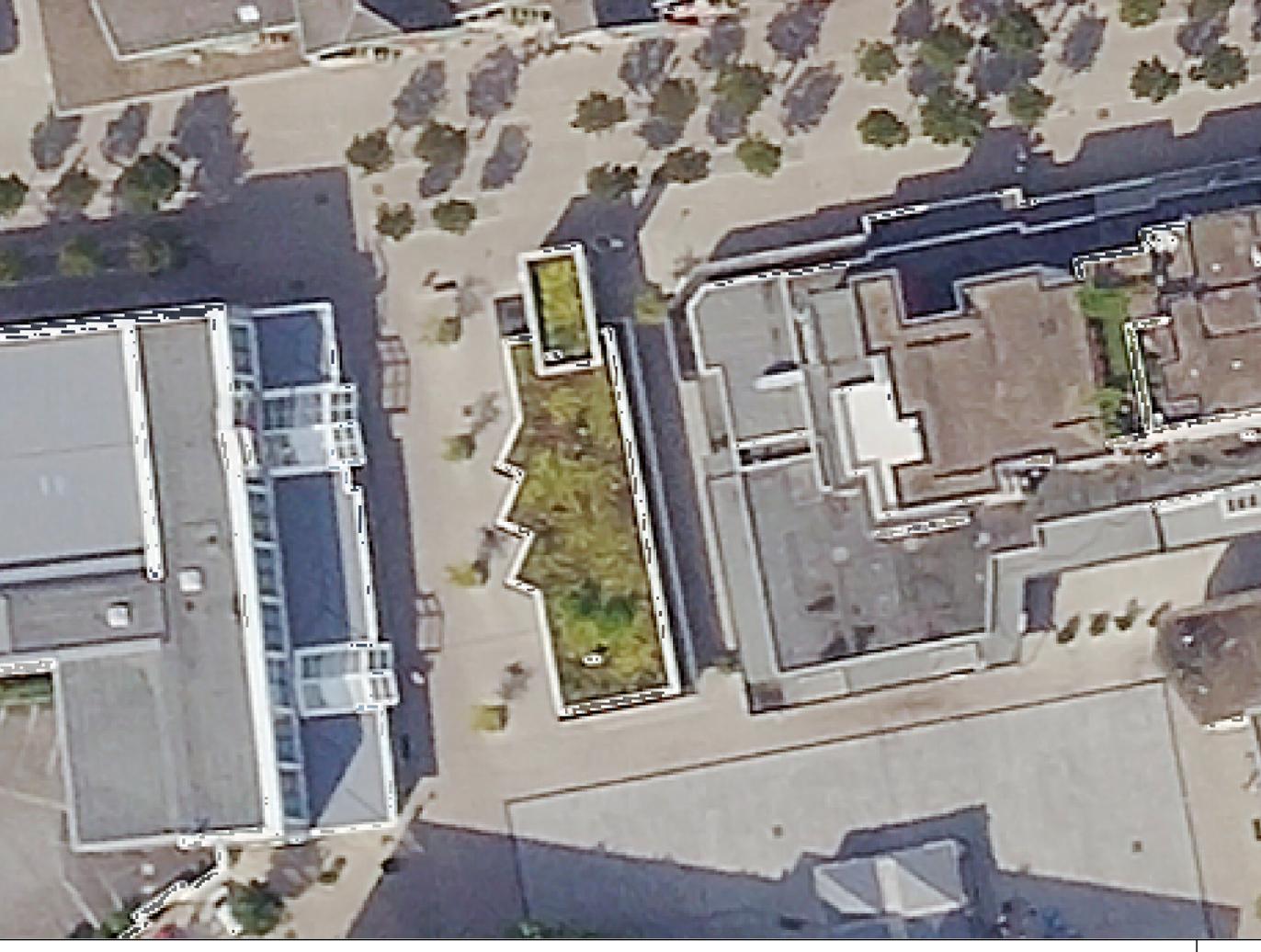
Willy-Brandt-Platz, 59174 Kamen

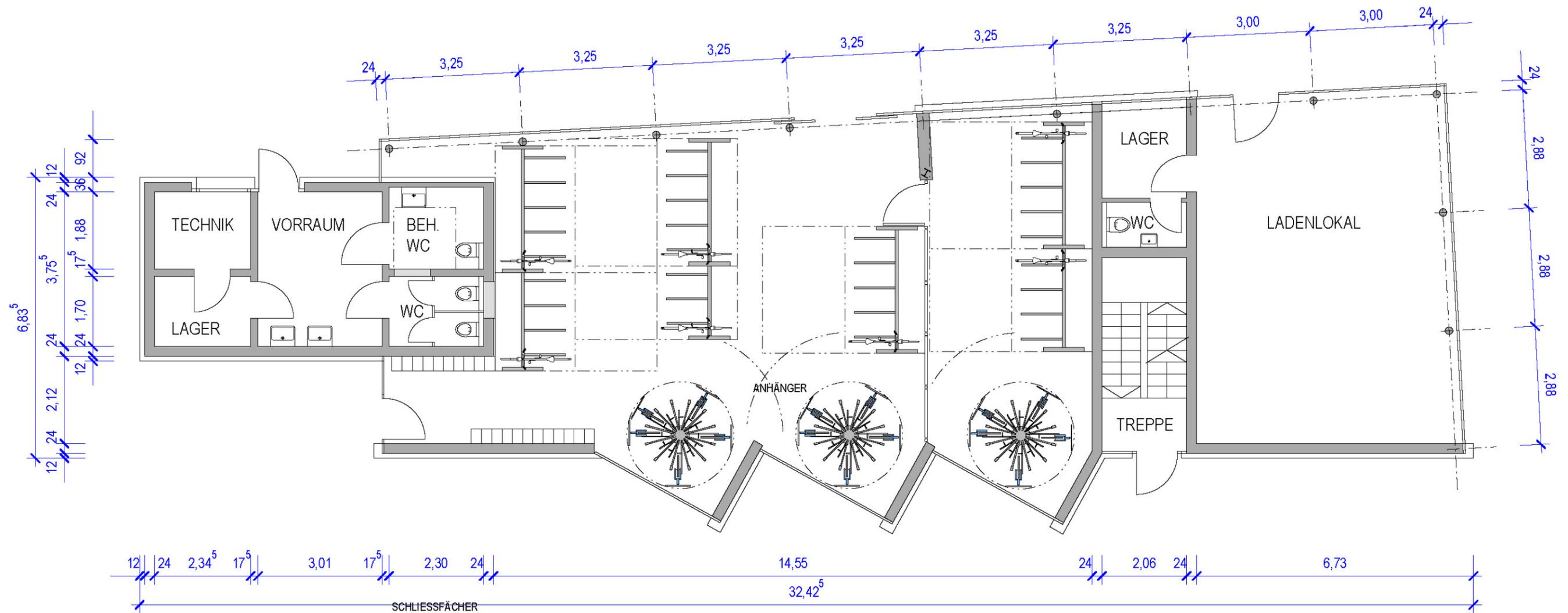


Überdachung Treppenanlage Tiefgarage

Willy-Brandt-Platz, 59174 Kamen







SCHLISSFÄCHER

Bauvorhaben _____

**Errichtung Fahrradparkhaus
Willy-Brandt-Platz 11a in 59174 Kamen**

Planbezeichnung | Datum _____ Masstab | Plan-Nr. _____

Grundriss **M. 1:100**
1703.052-002

Bauherr _____

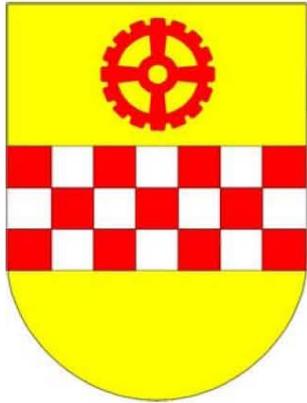
Stadt Kamen

Rathausplatz 1 | 59174 Kamen | Fon 02307.148-0 | Fax .148-9000
rathaus@stadt-kamen.de | www.stadt-kamen.de

Architekt _____

schmidt architekten

dipl.-ing. architekt thomas schmidt | nordlünerner strasse 78 | 59427 unna
info@schmidtmacher.de | www.schmidtmacher.de | mobil 0151.61151166

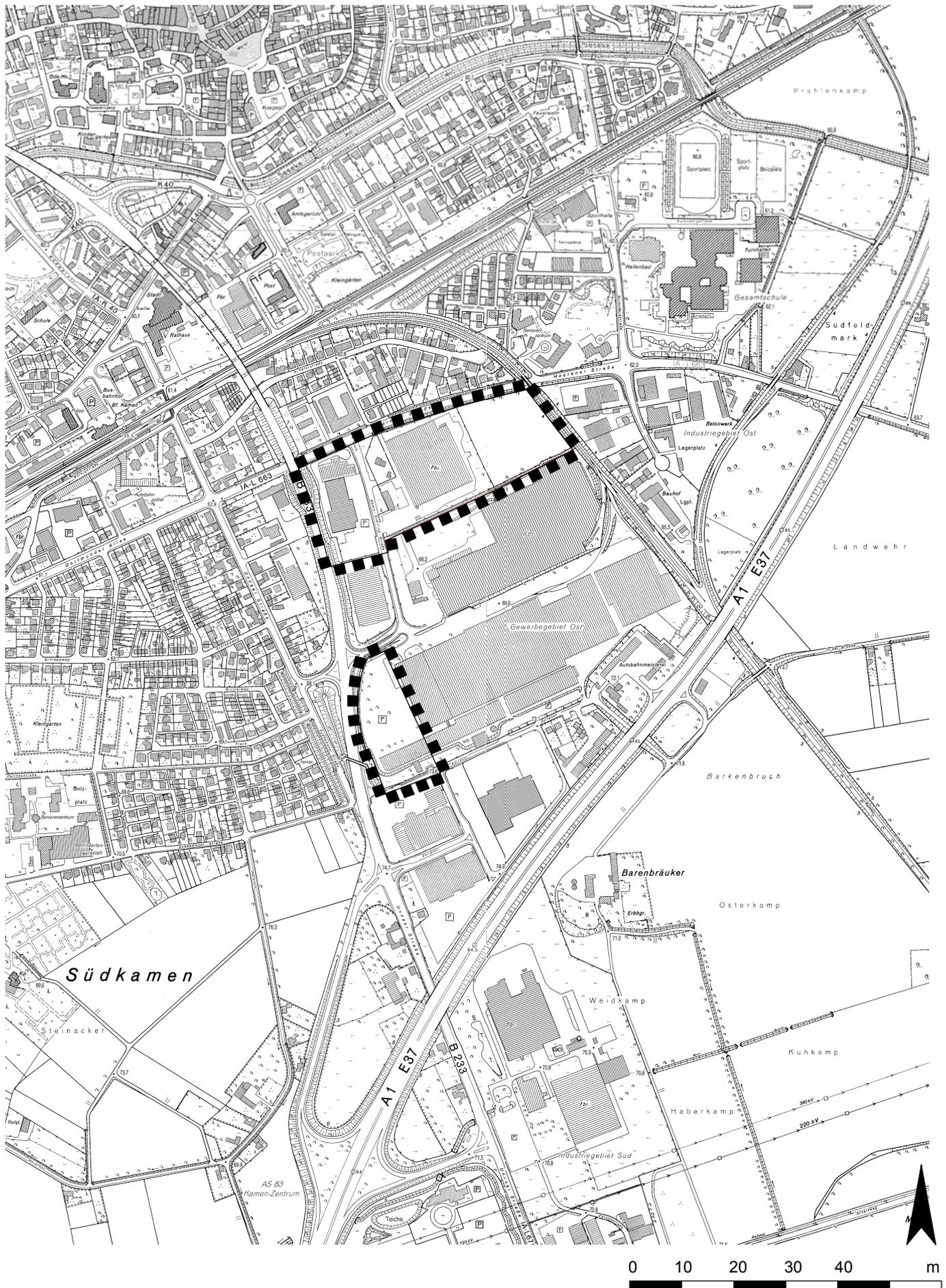


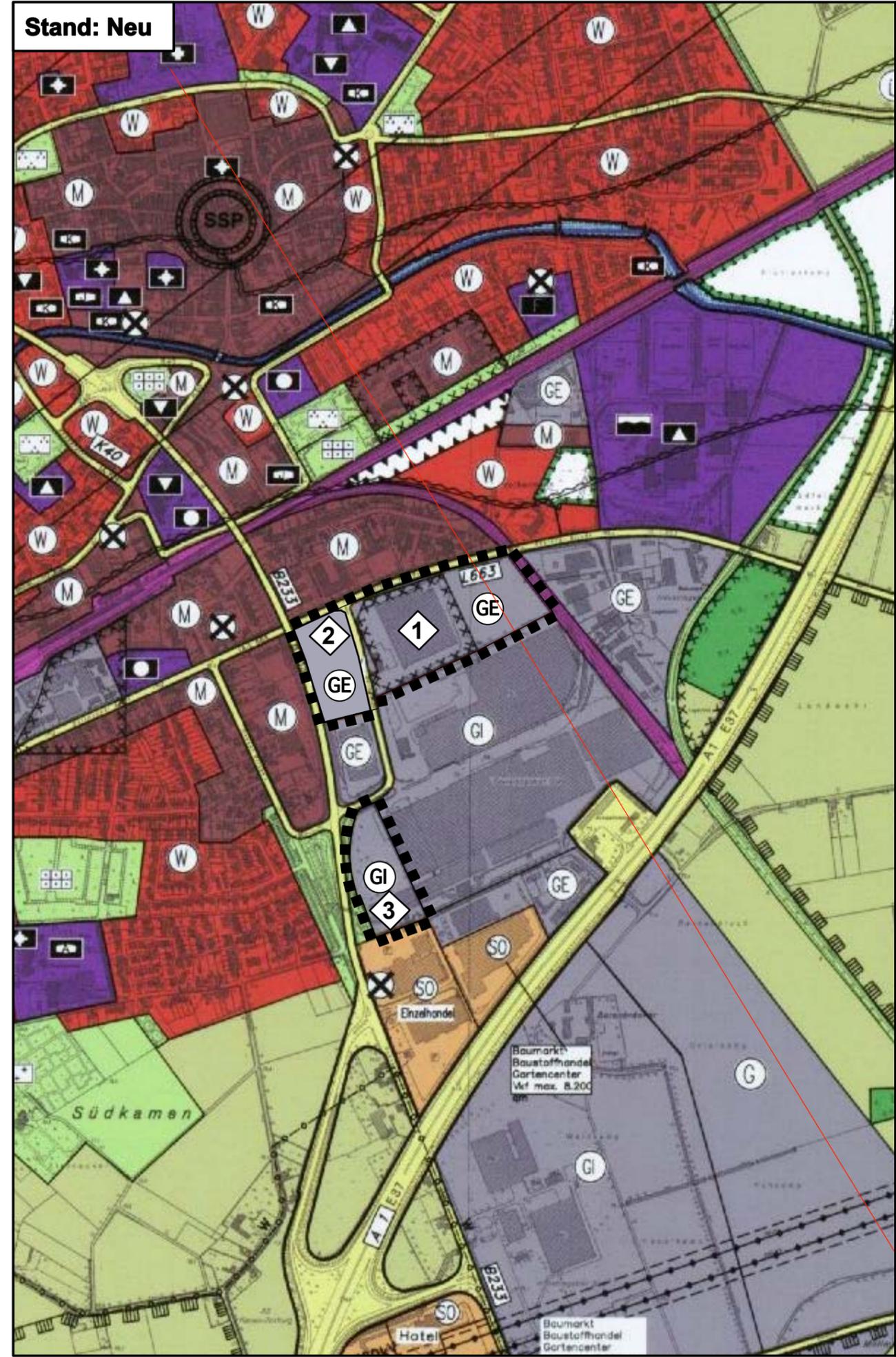
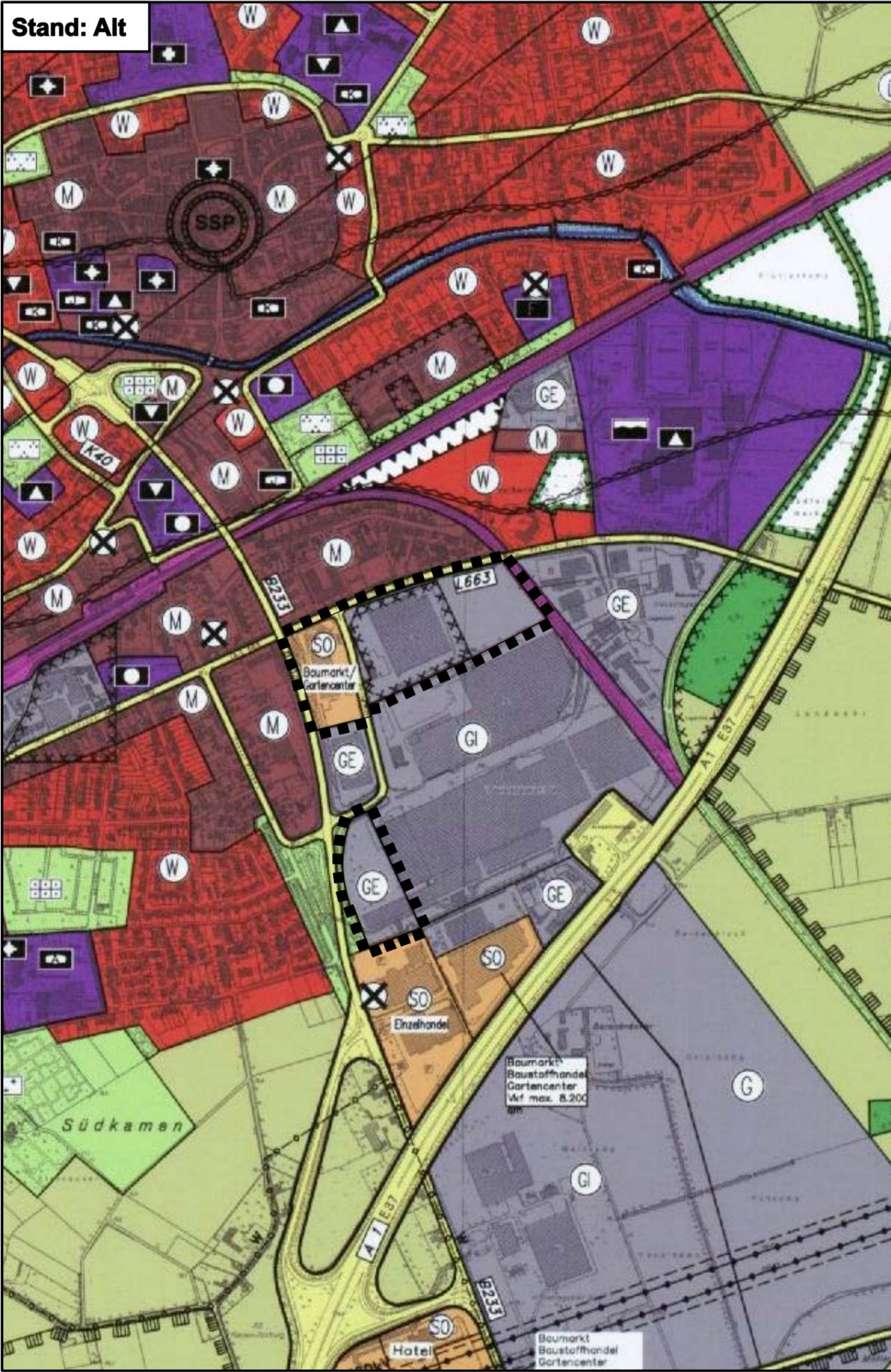
**1. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Kamen im Bereich des
Bebauungsplangebietes Nr. 04.1 Ka
„Gewerbegebiet Ost/Henry-Everling-Straße“**

hier: Feststellungsbeschluss

Stadt Kamen 1. Änderung Flächennutzungsplan

Übersichtsplan





ÄN

Der Rat
Flächen
Dieser B
Kamen,

Bürgerm

Die früh
des Bau
Kamen,

Bürgerm

Die Unte
vom.....
Kamen,

Bürgerm

Der Rat
des Fläch
Kamen,

Bürgerm

Diese 1.
der Zeit
öffentlich
Diese Au
des Bau
Kamen,

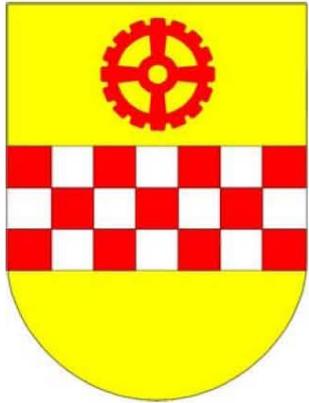
Bürgerm

Der Rat
Flächen
Kamen,

Bürgerm

Diese 1.
der Zeit
Diese er
Diese Au
Baugese
Kamen,

Bürgerm

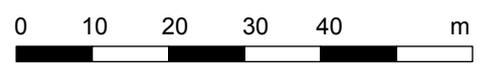
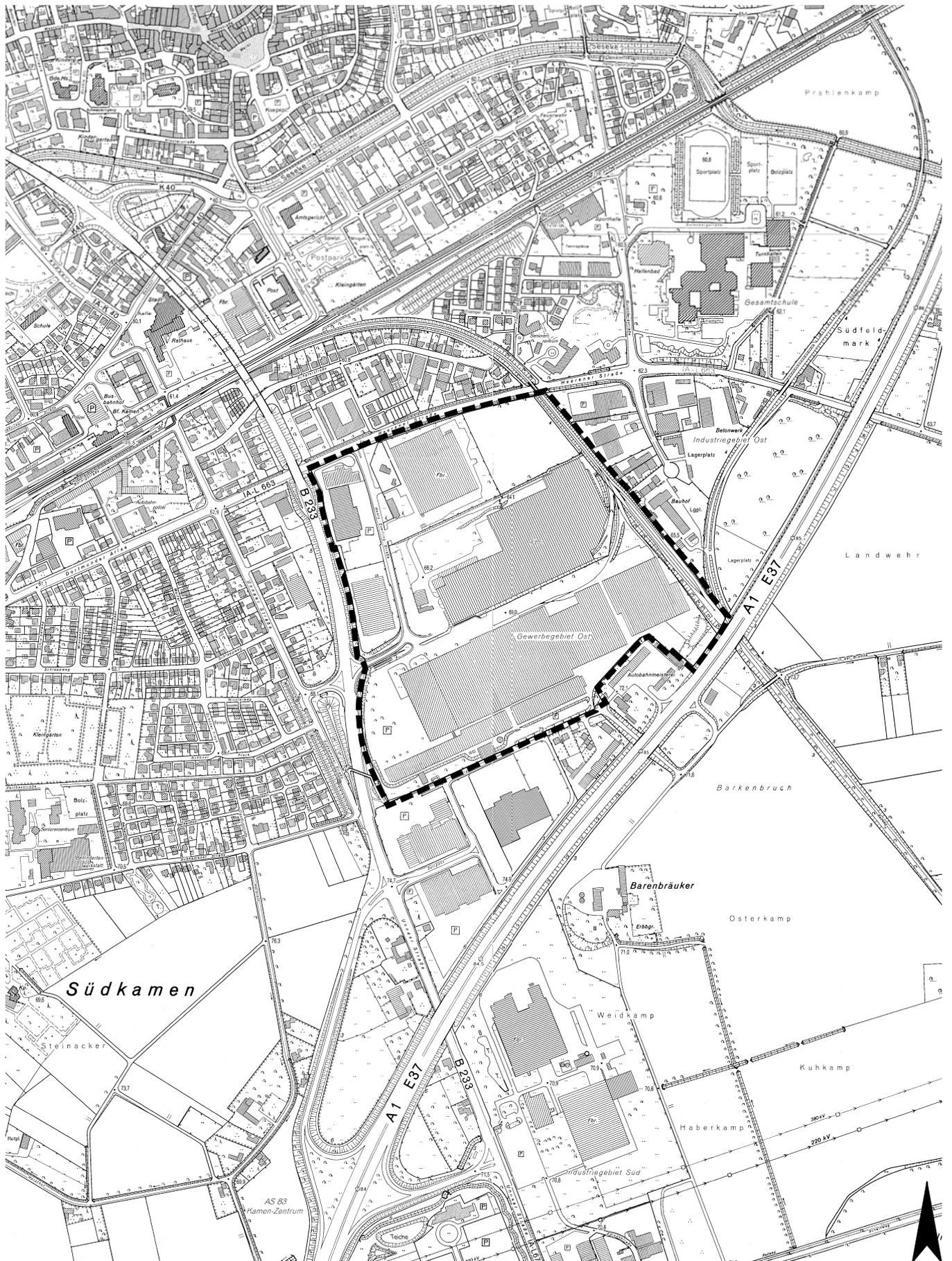


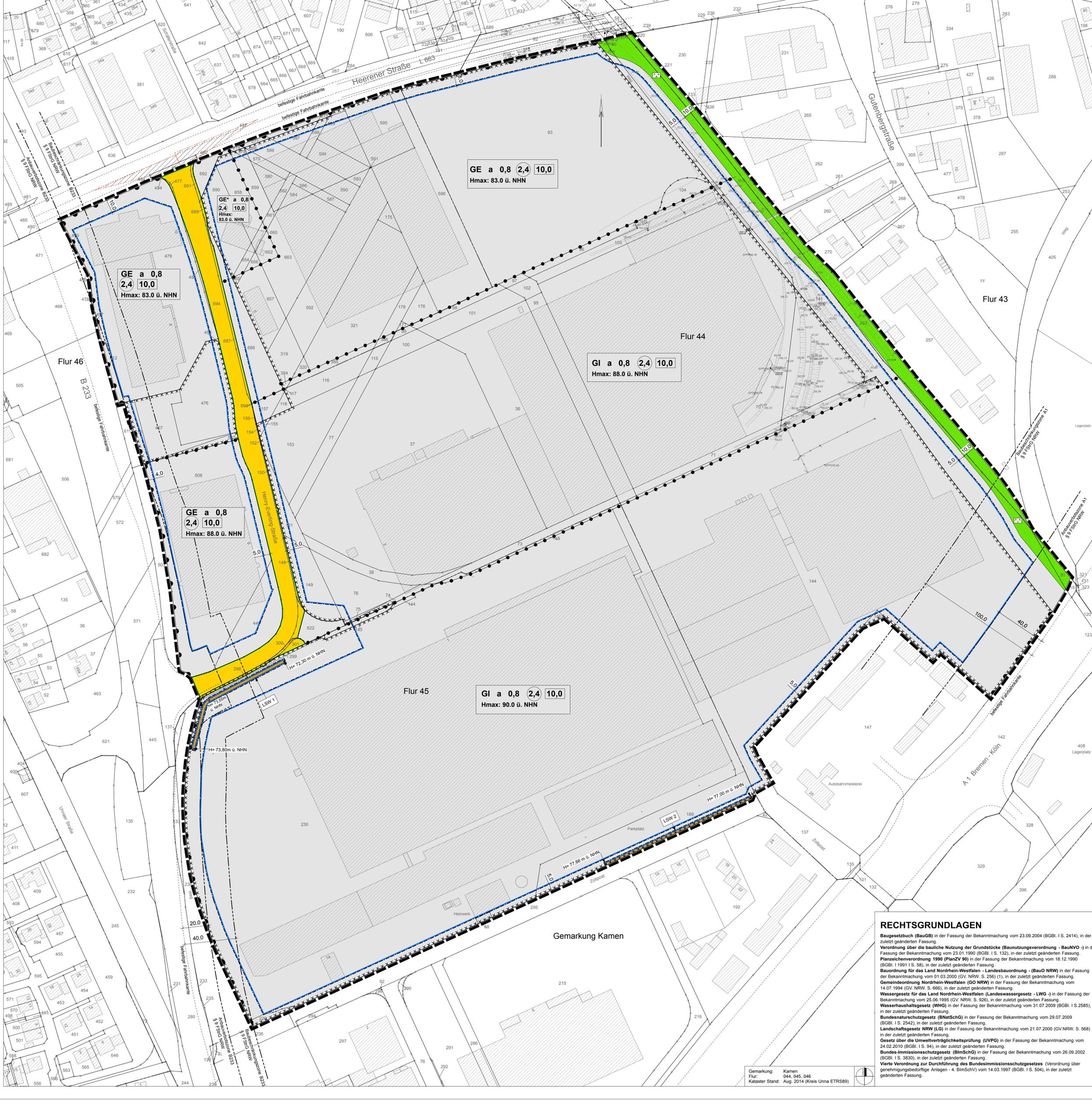
Bebauungsplan Nr. 04.1 Ka „Gewerbegebiet Ost/Henry-Everling-Straße“

hier: Satzungsbeschluss

Stadt Kamen
Bebauungsplan Nr. 04.1 Ka "Gewerbegebiet Ost / Henry-Everling-Straße"

Übersichtsplan





GE a 0,8 (2,4 10,0)
Hmax: 83.0 ü. NHH

GE a 0,8 (2,4 10,0)
Hmax: 83.0 ü. NHH

GE a 0,8 (2,4 10,0)
Hmax: 88.0 ü. NHH

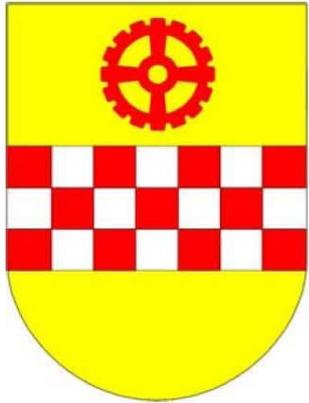
GI a 0,8 (2,4 10,0)
Hmax: 88.0 ü. NHH

GI a 0,8 (2,4 10,0)
Hmax: 90.0 ü. NHH

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
Landschaftsgesetz NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zuletzt geänderten Fassung.
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), in der zuletzt geänderten Fassung.

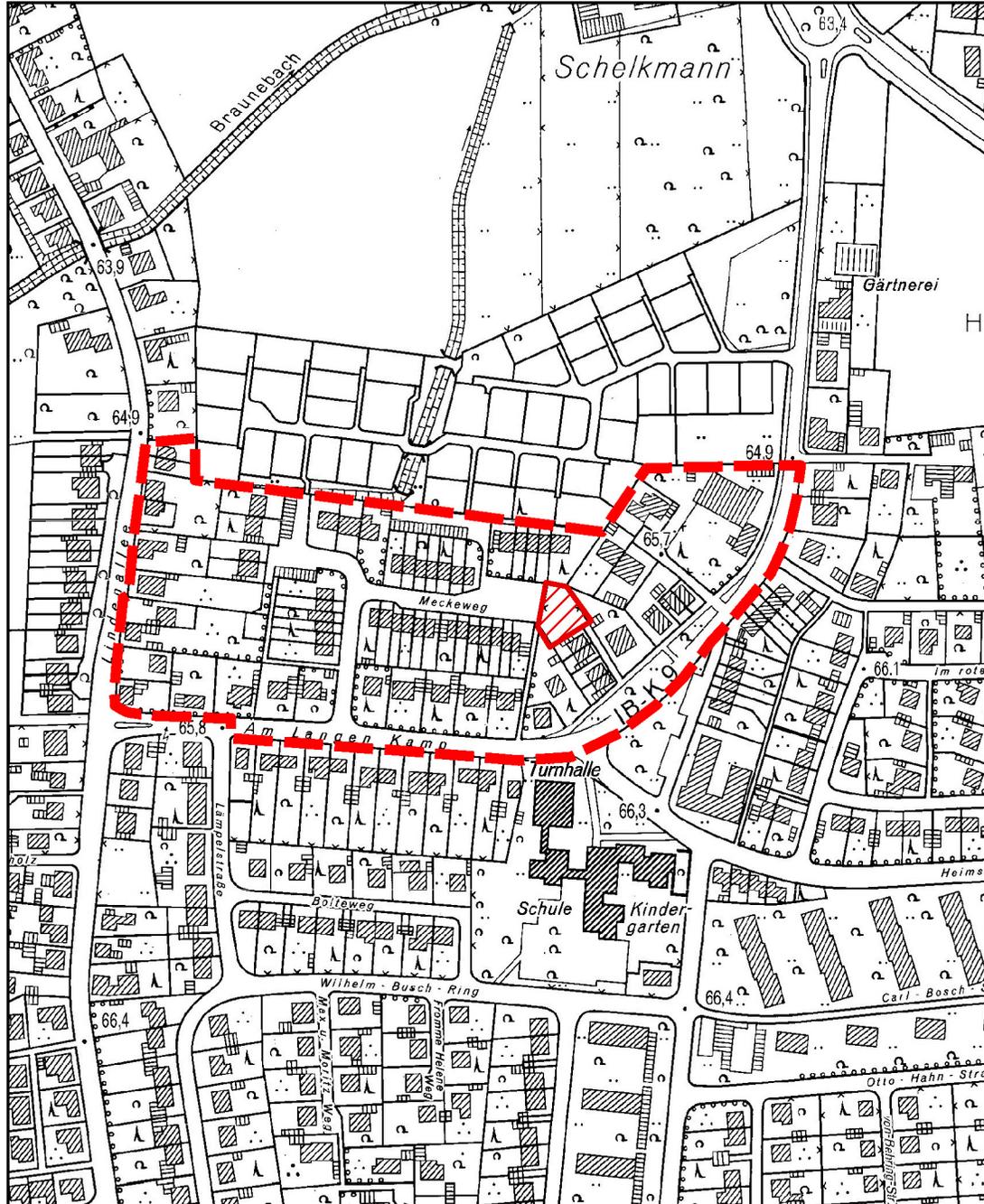
Gemarkung: Kamen
 Flur: 044, 045, 046
 Kataster Stand: Aug. 2014 (Kreis Unna ETRS89)



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05 Ka-Me „Am Langen Kamp“

hier: Satzungsbeschluss

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 05 Ka-Me "Am Langen Kamp"



Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen des Planes werden gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-23 BauNVO weitere planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Für den Änderungsbereich wird ein Reines Wohngebiet (WR) gemäß §3 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind Wohngebäude sowie Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen. Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören gemäß § 3 Abs. 4 BauNVO auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Unzulässig gemäß § 1 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 3 BauNVO sind Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 19 und 20 BauNVO wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,8 festgesetzt.

2.2 Die zulässigen Gebäudehöhen sind gemäß § 18 BauNVO in der Planzeichnung festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der Oberkante der Erschließungsstraße angrenzend an das Grundstück in einer lotrechten Linie zum höchsten Punkt der Dachhaut (Firsthöhe).

3 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen, Bauweise

3.1 Gemäß § 23 Abs. 3 werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen bestimmt.

3.2 Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO wird innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Zulässig sind Einzelhäuser oder Doppelhäuser.

4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

4.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO können gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

4.2 Standorte für Garagen und Stellplätze werden im Bebauungsplan nicht explizit dargestellt. Erforderliche Garagen und Stellplätze auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 12 BauNVO zulässig und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

5 Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 BauO NRW)

5.1 Die Dächer sind als Satteldächer mit Dachneigungen von 25 - 30° auszuführen.

Hinweise und Empfehlungen

- Im Sinne der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sind Eingriffe in den Untergrund sind zu minimieren, um schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu verhindern.
- Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Boden- und Grundwasserunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Tel. 02303/27-3169, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.
- Vor einem baulichen Eingriff ist bei der zuständigen Ordnungsbehörde eine entsprechende Prüfung auf mögliche Kampfmittel zu beantragen. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst über die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
- Für die bautechnische Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe/Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien im Straßen- und Erdbau (z.B. Errichtung von Trag- und Gründungsschichten oder Geländemodellierungen) ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vom Bauherrn bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen. Mit dem Einbau des Sekundärbaustoffes oder der Bodenmaterialien darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden. Die Verwertung von industriellen Reststoffen ist auf Grundstücken, die der Wohnnutzung dienen, ausgeschlossen.
- Bei Unterkellerung von Wohngebäuden kann eine wasserdichte Ausbaubauweise erforderlich werden. Künstliche Grundwasserabsenkungen erfordern stets Erlaubnisse nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz. Für dauerhafte Grundwasserabsenkungen mit Einleitung in das Kanalnetz und auch für Gebäudedrainagen kann keine Erlaubnis in Aussicht gestellt werden. Gegen zeitweise Grundwasserabsenkungen, die sich auf die Bauphase beschränken, bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn mit Erreichen der Auftriebsicherheit und Wasserundurchlässigkeit die Grundwasserhaltung eingestellt wird.
- Wird eine Versickerung des Regenwassers angestrebt, muss vorher ein hydrologisches Gutachten erstellt werden. Die Stadtentwässerung Kamen empfiehlt vor der Beauftragung eines hydrogeologischen Gutachtens einen sogenannten „Sickertest“ durchzuführen, da im gesamten Stadtgebiet erfahrungsgemäß sehr schlechte Durchlässigkeitsbeiwerte vorliegen.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
- Eine Bepflanzung soll möglichst mit heimischen standortgerechten Pflanzen erfolgen.

Artenliste Sträucher:

Hartriegel	Hasel	Weißdorn	Pfaffenhütchen
Schlehe	Hundsrose	Salweide	Grauweide
schwarzer Holunder	echter Schneeball	Faulbaum	

Artenliste Bäume:

Feldahorn	Hainbuche	Esche	Vogelkirsche
Eberesche	Rotbuche		

Folgende Arten sollen zahlenmäßig bevorzugt werden:

Hundsrose	Hasel	Weißdorn	Salweide
schwarzer Holunder	Schlehe	roter Hartriegel	

9. Jedwede Nutzung erneuerbarer Energien ist ausdrücklich erwünscht. Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen werden beispielsweise z.T. über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), verschiedene Förderprogramme des Bundesumweltministeriums sowie über ein Förderprogramm für besondere Wohngebäude des Landes Nordrhein-Westfalen (progres.nrw) gefördert. Bei der Planung und Errichtung einer Anlage sollten örtliche Fach- und Installationsbetriebe hinzugezogen werden.

Nachrichtliche Übernahmen

1. Für den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 Ka-Me gilt die vom Rat der Stadt Kamen am 13.12.2001 beschlossene Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2001 auf Grundlage der § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994) und § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994).

LEGENDE

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

WR	Reines Wohngebiet	WR	II
		0,4	0,8
		o	
		FH	8,50 m
		SD	25-30°

Maß der baulichen Nutzung gem. §9 (1) 1 BauGB (Zahlen sind Beispiele)

II	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)	0,4	Grundflächenzahl
FH	Firsthöhe	0,8	Geschossflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 (1) 2 BauGB

— Baugrenze o offene Bauweise

Baugestalterische Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. mit § 86 (4) BauO NRW

SD	Satteldach	25-30°	Dachneigung
----	------------	--------	-------------

Sonstige Planzeichen

■	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 (7) BauGB)	■	nicht überbaubare Fläche
—◇—◇—	Mischwasserkanal (unterirdisch)	⊠	Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 6)

BESTANDSANGABEN

□ Wohn- und Wirtschaftsgebäude — Flurstücksgrenze

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980, in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landeswassergesetz NRW (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG) Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), in der zuletzt geänderten Fassung.

Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Kamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2001.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.



WR	II
0,4	0,8
o	
FH	8,50 m
SD	25-30°

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat am 20.03.2012 gem. § 2 (1) i. V. m. § 13 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Kamen, den

Bürgermeister

Schriftführer/in

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 3 (2) i. V. m. § 13 (2) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 14.06.2017 bis 14.07.2017 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Kamen, den

Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplanentwurf gem. § 10 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung am als Satzung beschlossen.

Kamen, den

Bürgermeister

Schriftführer/in

Der Satzungsbeschluss für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung am ortsüblich bekanntgemacht.

Kamen, den

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 5 Ka-Me 2. Änderung "Am Langen Kamp"

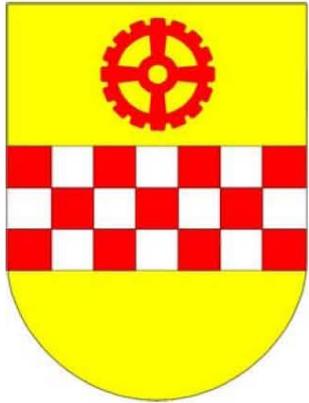
Bestehend aus diesem Plan und den textlichen Festsetzungen

1. Ausfertigung
Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt.
Kamen, den

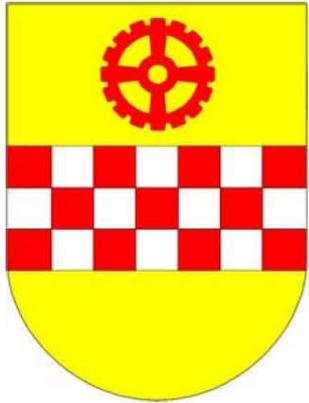
leben und mehr
KAMEN
Stadt Kamen
Fachbereich 60.2
Planung, Umwelt

Datum: 25.08.2017
Gez: Ben/Eck

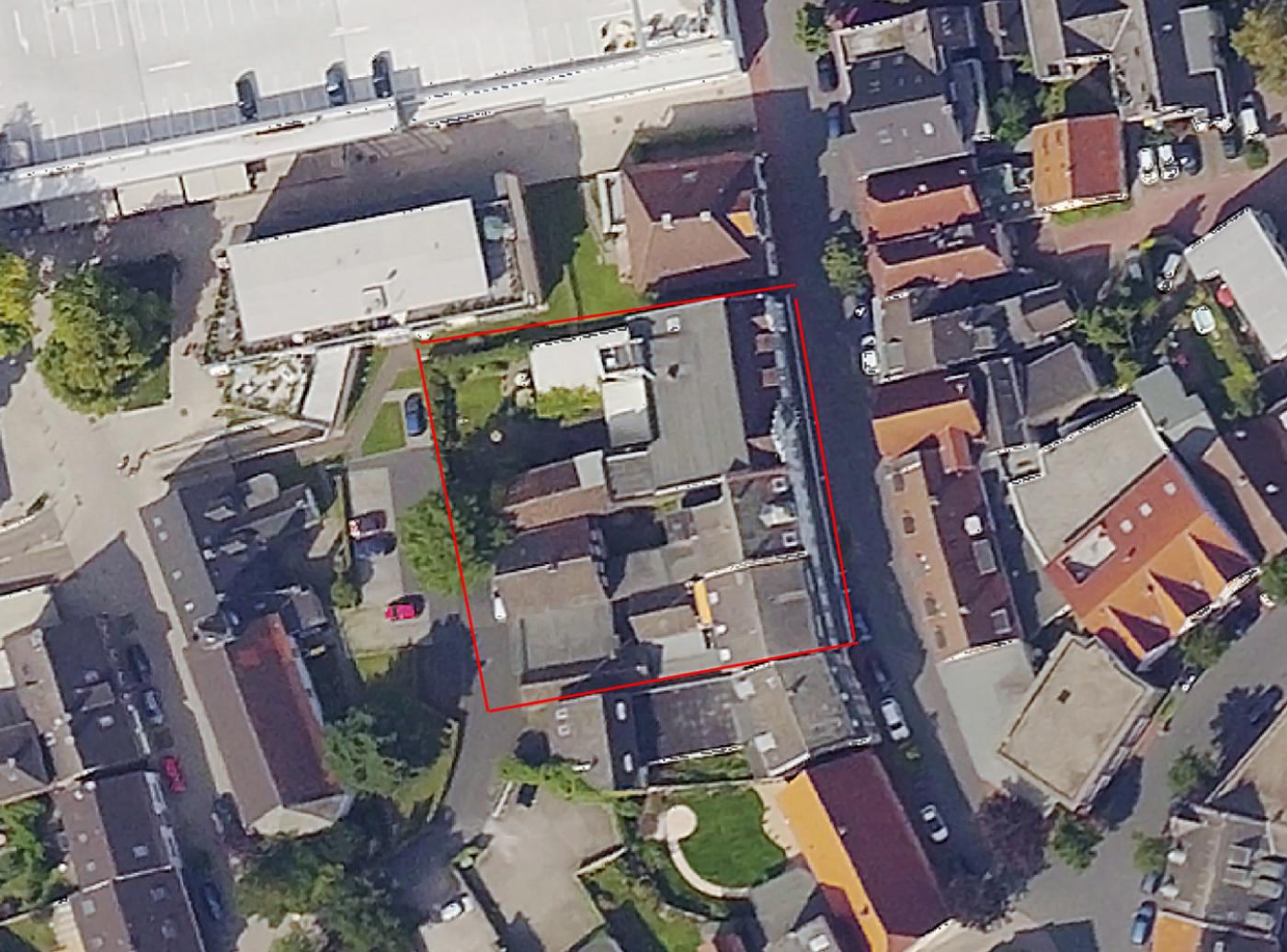
Maßstab: 1:500



Weiterentwicklung Regionales Radwegenetz in der Metropole Ruhr



Bauvorhaben im Stadtgebiet



Kampstraße



Nordstraße

Konzept Villa Möcking
Mrugalla | Kirchhoff

Lageplan

Nordstraße

Der Entwurf ist geistiges Eigentum der "beta Eigenheim GmbH" und somit nur durch diese zu verwenden!

Parkplatz

Parkplätze

Parkplätze

Zufahrt Tiefgarage

Zugang Tiefgarage

Mülltonnen

Aufstellfläche Feuerwehr
frei von Hindernissen
5,5 x 11m

Gemeinschaftsfläche/ reserviert
Spielfläche
ca. 45m²



Zimmer 2
13,25 m²

Zimmer 1
11,38 m²

Bad
7,39 m²

Abstell.
2,95 m²

Flur
10,03 m²

Treppenhaus
12,72 m²

Wohnzimmer
28,36 m²

Küche
6,36 m²

Technik
4,81 m²

Terrasse
11,25 m²

Terrasse
WFL: 4,46 m²

Zimmer
WFL: 23,16 m²

Abstell.
WFL: 7,84 m²

Wohnen/Essen
WFL: 34,41 m²

Dusch/ WC
WFL: 6,90 m²

Gewerbefläche
111,58 m²

Küche
WFL: 6,57 m²

Diele
WFL: 6,02 m²

Aufzug

W 1
2 1/2 Zimmer
89,36 m²

Treppenhaus
56,21 m²

W 2
2 1/2 Zimmer
94,14 m²

Küche
WFL: 7,01 m²

Diele
WFL: 7,16 m²

Wohnen/Essen
WFL: 28,71 m²

Flur
WFL: 8,27 m²

Dusch/ WC
WFL: 6,90 m²

Terrasse
WFL: 4,57 m²

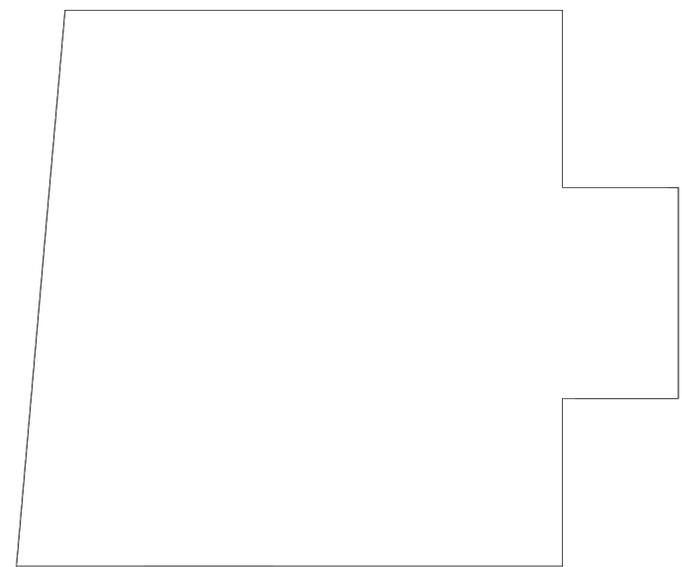
Zimmer
WFL: 22,92 m²

Abstell.
WFL: 9,61 m²

Gewerbefläche
166,27 m²

W 03, 08, 13
3 1/2 Zimmer
128,09 m²

beta-eigenheim



W 07, 12, 17
3 1/2 Zimmer
110,16 m²

W 04, 09, 14
2 1/2 Zimmer
76,16 m²

W 05, 10, 15
2 1/2 Zimmer
72,72 m²

W 06, 11, 16
3 1/2 Zimmer
106,29 m²

Konzept Villa Möcking
Mrugalla | Kirchhoff

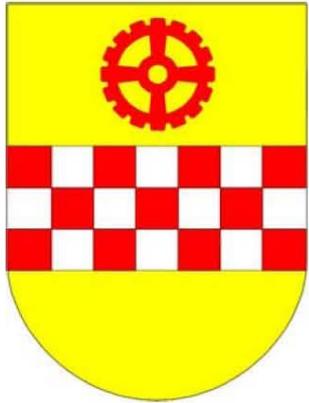
1./ 2./ 3. Obergeschoss



Kronbacher
WASSER



Parken
verboden!



Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen



URKUNDE

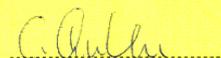
Die Arbeit der Stadt Kamen im Bereich der Förderung der Nahmobilität und insbesondere für den Radverkehr hat sich bewährt. Sie bekommt dafür für weitere sieben Jahre bis zum 31.12.2024 das Prädikat „Fußgänger- und fahrradfreundliche Stadt“ verliehen.

Die Stadt

Kamen

erfüllt damit die Voraussetzung, weiterhin Mitglied in der **Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V.** zu bleiben. Sie bekennt sich auch zukünftig zu den Zielen der Arbeitsgemeinschaft.

Krefeld, den 14. November 2017


 Der Vorstand der AGFS
 (Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und
 fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden
 und Kreise in NRW e.V.)


 Der Bürgermeister der
 fußgänger- und fahrradfreundlicher
 Stadt Kamen


 Der Minister für Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen

